

1. Sachverhalt

A wird von der Polizei mit einer Schreckschusspistole angetroffen, die mit Reizgaspatronen geladen ist. Für das Mitführen einer solchen Waffe ist eine Erlaubnis erforderlich,¹ über die A nicht verfügt. Wer Waffen dieser Art ohne Erlaubnis vorsätzlich führt, macht sich nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG strafbar. A wendet ein, dass er von dem Erfordernis einer Erlaubnis keine Kenntnis gehabt habe. Das kann ihm nicht widerlegt werden.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Dieser kurze Sachverhalt wirft ein zentrales Problem aus der strafrechtlichen Irrtumslehre auf: Wie ist zwischen den Irrtumskategorien des Tatumstandsirrtums (§ 16 Abs. 1 StGB) und des Verbotsirrtums (§ 17 StGB) zu unterscheiden? Für eine Erfassung des Problems ist es zweckmäßig, sich die Grundlagen dieser Zweiteilung zu vergegenwärtigen.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB regelt den Irrtum desjenigen, der bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Die Bezeichnung dieses Irrtums sollte sich am Gesetzeswortlaut orientieren:

¹ § 2 Abs. 2 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 und 2.8 WaffG.

November 2006 Waffenschein-Fall

Tatumstandsirrtum / Verbotsirrtum

§§ 16 Abs. 1, 17 StGB, § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG

Leitsatz der Verf.: Wer eine Schreckschusswaffe ohne Erlaubnis und in Unkenntnis der Erlaubnispflicht bei sich führt, kann nicht wegen vorsätzlicher Tatbegehung gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG bestraft werden, weil ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorliegt und die Unkenntnis daher als ein Tatumstandsirrtum nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bewerten ist.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Oktober 2005 – Az 1 Ss 220/05; teilweise abgedruckt in StV 2006, 191; vollständig abrufbar unter www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de

Tatumstandsirrtum.² Der häufiger verwendete Begriff des Tatbestandsirrtums ist nicht nur gesetzesfern, sondern auch missverständlich. Man könnte meinen, dass davon auch Irrtümer über die Existenz, die rechtliche Geltung oder die rechtlichen Grenzen eines Tatbestandes erfasst würden. Das ist jedoch nicht der Fall. Gegenstand eines Irrtums nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB ist der unter den Tatbestand zu subsumierende Sachverhalt: Der Täter weiß nicht, was er tut.³

Das wird noch deutlicher durch den Vergleich mit § 17 StGB. Der dort geregelte **Verbotsirrtum** betrifft das Fehlen der Einsicht, Unrecht zu tun. Bezugspunkt ist also die Verbotsnorm selbst. Ein Verbotsirrtum nach § 17 Satz 1 StGB liegt vor, wenn der Täter die seine Tat betreffende Verbotsnorm nicht kennt, sie für ungültig hält oder infolge unrichtiger Auslegung zu Fehl-

² So auch *Ebert*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2001, S. 143 („allein korrekte Bezeichnung“); *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 13 Rn. 9.

³ Vgl. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 244.

vorstellungen über ihren Geltungsbe-
reich kommt und sein Verhalten des-
halb als rechtlich zulässig betrachtet.⁴

Als Folge eines festgestellten Tat-
umstandsirrtums legt § 16 Abs. 1
Satz 1 StGB fest, dass es am Tatvor-
satz fehlt. Somit kann der Täter nicht
wegen vorsätzlichen Handelns, sondern
allenfalls wegen einer Fahrlässigkeitstat
(§ 16 Abs. 1 Satz 2 StGB) bestraft wer-
den. Der Fahrlässigkeitsvorwurf knüpft
in der Regel an den Wahrnehmungsfeh-
ler an, der zum Tatumstandsirrtum ge-
führt hat.

Über diese rechtlichen Folgen eines
Tatumstandsirrtums besteht seit jeher
Einigkeit. Lange Zeit umstritten war
dagegen, ob der Verbotsirrtum glei-
chermaßen oder anders behandelt wer-
den sollte. Mit der Einführung des heu-
tigen § 17 StGB hat der Gesetzgeber
den Streit zugunsten der so genannten
Schuldtheorie⁵ entschieden, die sich
für eine abweichende Lösung einsetzte.
Danach lässt die Fehleinschätzung der
Rechtsslage den (rein tatbestandsbezo-
gen verstandenen) Vorsatz und auch
die Rechtswidrigkeit des Handelns un-
berührt; der Irrtum wird erst auf der
Ebene der Schuld berücksichtigt. Ist die
zusätzliche Voraussetzung der Unver-
meidbarkeit des Irrtums erfüllt, so ent-
fällt der Schuldvorwurf (§ 17 Satz 1
StGB) und der Täter kann nicht wegen
der Vorsatztat bestraft werden. Im Falle
der Vermeidbarkeit des Irrtums bleibt
es bei einer Bestrafung wegen vorsätz-
lichen Handelns; die Strafe kann aber
gemildert werden (§ 17 Satz 2 StGB).

Als **unvermeidbar** gilt ein Verbots-
irrtum dann, wenn der Täter auch bei
Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte
und sittlichen Wertvorstellungen nicht
zur Unrechtseinsicht hätte kommen

können.⁶ In der Praxis kommt es nur
selten dazu, dass dem Täter die Un-
vermeidbarkeit seines Irrtums zugebil-
ligt wird. Die Rechtsprechung geht hier
strenger vor als bei der Prüfung der
Sorgfaltspflichtverletzung eines Fahr-
lässigkeitstäters.⁷

Für den Täter ist es somit günsti-
ger, wenn seine Fehlvorstellung als
Tatumstandsirrtum eingestuft wird. Ei-
ne Bestrafung wegen vorsätzlichen
Handelns scheidet aus, ohne dass es
auf die Vermeidbarkeit des Irrtums an-
kommt. Sofern das fahrlässige Handeln
überhaupt strafbar ist, liegt dessen
Strafraumen deutlich unter dem der
entsprechenden vorsätzlichen Tat.

Die ungünstigere Regelung des
Verbotsirrtums erklärt sich aus der Sor-
ge, dass die Geltungskraft der Rechts-
ordnung leidet, wenn allein schon das
Fehlen der Unrechtskenntnis genügt,
um für objektives Unrecht nicht straf-
rechtlich eintreten zu müssen.⁸ Ge-
rechtfertigt wird die strenge Regelung
damit, dass das Unrechtmäßige eines
Verhaltens zumeist auf der Hand liege.

Das wird teilweise als zu pauschal
kritisiert.⁹ Dass Unrechtseinsicht selbst-
verständlich sei, möge für den Kernbe-
reich des Strafrechts richtig sein, weil
das dort erfasste Unrecht die elementa-
ren Bedingungen gesellschaftlichen Zu-
sammenlebens betreffe. Anderes müsse
aber für das Nebenstrafrecht gelten. Es
beziehe sich auf Taten von geringerer
Sozialschädlichkeit, deren Unrechtsge-
halt nicht gleichermaßen evident sei.¹⁰

Damit ist ein erster Kontakt zum
Problem des Falles hergestellt. Das

⁴ Vgl. *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 461.

⁵ Die Gegenauffassung wurde „Vorsatztheorie“
genannt, was zum Ausdruck bringen sollte,
dass nach ihr auch das Unrechtsbewusstsein
zum Vorsatz gehört; vgl. *Roxin*, *Strafrecht AT*
I, 4. Aufl. 2006, § 21 Rn. 6.

⁶ Vgl. *Lackner/Kühl*, *StGB*, 25. Aufl. 2004, § 17
Rn. 7; *Marxen*, *Kompaktkurs Strafrecht AT*,
2003, S. 122.

⁷ Vgl. *BGHSt* 4, 236, 242 f.; 21, 18, 20.

⁸ Vgl. *Neumann* in *NK*, *StGB*, 2. Aufl. 2005,
§ 17 Rn. 54; *Roxin* (Fn. 6), § 21 Rn. 9.

⁹ Vgl. zum Folgenden *Neumann* (Fn. 9), § 17
Rn. 90; *Roxin* (Fn. 6), § 21 Rn. 10.

¹⁰ Daraus wird teilweise die Konsequenz gezo-
gen, dass für Verbotsirrtümer in diesem Be-
reich die Vorsatztheorie heranzuziehen sei;
so *Weber*, *ZStW* Bd. 92, 313, 340. Das wi-
derspricht jedoch dem geltenden Recht; vgl.
Neumann (Fn. 9), § 17 Rn. 94.

Waffengesetz wird zum Nebenstrafrecht gezählt. Es könnte als eine unangebrachte Härte erscheinen, die mangelnde Kenntnis des A vom Erfordernis einer Erlaubnis als Verbotsirrtum zu bewerten und § 17 StGB heranzuziehen.

Für eine präzisere Erfassung des Problems bedarf es einer **genaueren Betrachtung der Bezugspunkte** der beiden Irrtümer: hier die Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören (§ 16 StGB) – dort das Unrecht der Tat (§ 17 StGB). Nun gehören zum gesetzlichen Tatbestand nicht nur Umstände, deren Kenntnis allein eine Sache der Wahrnehmung ist. Neben solchen deskriptiven Merkmalen finden sich auch normative, also solche, zu deren sachgerechter Erfassung neben einer zutreffenden Wahrnehmung auch eine richtige Bewertung nötig ist.¹¹ Nehmen wir als Beispiel das Merkmal der Fremdheit der Sache in § 242 StGB. Es verlangt, dass der Täter die zu diesem Merkmal gehörenden Tatumstände nicht nur sinnlich wahrnimmt, sondern auch einer rechtlichen Bewertung unterzieht. Bedeutet das, dass bei fehlerhafter rechtlicher Beurteilung¹² ein Verbotsirrtum vorliegt? Allgemeiner gefragt: Ist jeder

irgendwie rechtsbezogene Irrtum als Verbotsirrtum zu behandeln?

Die Frage ist zu verneinen. § 17 StGB spricht vom Fehlen der Einsicht, Unrecht zu tun. Die Formulierung passt nicht auf Fälle fehlerhafter rechtlicher Bewertung einzelner Tatumstände. Außerdem ist die Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Merkmalen wenig geeignet als Leitlinie für die Irrtumslehre. Denn, genau gesehen, gibt es gar keine rein deskriptiven Merkmale. Jedes gesetzliche Merkmal, auch das zunächst deskriptiv erscheinende, kann im Rahmen der Auslegung eine normative Komponente erhalten, indem seine Reichweite nach dem Schutzzweck der Vorschrift bestimmt wird.¹³

Die Aufteilung der Irrtumskategorien auf rechtliche Fehlvorstellungen muss also anders vorgenommen werden. Ob ein Tatumstands- oder ein Verbotsirrtum vorliegt, hängt nach gängiger Auffassung von der **Reichweite des Bewertungsfehlers** ab.¹⁴ Beschränkt sich der Irrtum auf ein Teilelement der Tat – anders gesagt: bezieht er sich nicht auf das Unrecht der Gesamttat, – so erfolgt eine Einordnung als Tatumstandsirrtum, andernfalls als Verbotsirrtum.

Bleiben wir beim Beispiel der Fremdheit der Sache gem. § 242 StGB: Eine unrichtige Erfassung des rechtlichsozialen Bedeutungsgehalts von Tatumständen, die für dieses Merkmal relevant sind, führt zum Vorsatzausschluss gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB, weil nicht das Unrecht des Diebstahls als solches verkannt wurde, sondern lediglich ein Bewertungsfehler im Hinblick auf ein bestimmtes Diebstahlsmerkmal vorliegt.

Damit können wir jetzt wieder eine Verbindung zu unserem Fall herstellen. Das Merkmal „ohne Erlaubnis“ in § 53 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG müsste daraufhin untersucht werden, ob es das Unrecht der Tat insgesamt kennzeichnet oder

¹¹ Vgl. zur Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Merkmalen *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 131 f.

¹² Eine wichtige Vorfrage wollen wir jedenfalls in einer Fußnote ansprechen: Wann liegt überhaupt eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung vor? Korrektes juristisches Subsumieren kann dafür nicht der Maßstab sein, weil nicht verlangt werden kann, dass der Bürger über juristisches Fachwissen verfügt. Entscheidend ist vielmehr, ob der Täter seine Handlung und die Umstände in ihrem sozialen Sinngehalt so auffasst, wie es der Bewertung durch die Rechtsordnung entspricht. Das soll für den Bereich des Tatumstandsirrtums die Formel von der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ (z. B. *Heinrich*, Strafrecht AT II, 2005, Rn. 1085) zum Ausdruck bringen. Für den Bereich des Verbotsirrtums ist anerkannt, dass es am Unrechtsbewusstsein nicht schon dann fehlt, wenn der Täter die verletzte Rechtsnorm nicht kennt; es genügt die Annahme eines Verstoßes gegen die Wertordnung des Rechts (vgl. *Lackner/Kühl*, Fn. 7, § 17 Rn. 2).

¹³ Näher dazu *Roxin* (Fn. 6), § 10 Rn. 59.

¹⁴ Vgl. *Roxin* (Fn. 6), § 12 Rn. 105 f.

nur ein normativ geprägtes Teilelement der Tat darstellt. Es liegt nahe, sich für die erstgenannte Alternative zu entscheiden. Waffen mit oder ohne Erlaubnis zu besitzen – das macht doch offensichtlich den Unterschied zwischen Recht und Unrecht aus!

Bei dieser Sicht kommt § 17 StGB zum Zuge, wenn der Täter die Erlaubnispflicht nicht kannte. Das müsste für alle Tatbestände gelten, welche die Strafbarkeit mit dieser oder ähnlichen Formulierungen davon abhängig machen, dass der Täter ohne die rechtlich erforderliche Genehmigung gehandelt hat.

Einer Bestrafung wegen vorsätzlichen Handelns entgeht der Täter nur dann, wenn ihm zugebilligt wird, dass seine Unkenntnis unvermeidbar war. Durch eine **flexible Handhabung des Merkmals der Unvermeidbarkeit** kann berücksichtigt werden, dass es Unterschiede bei diesen Tatbeständen gibt.¹⁵ Teilweise versteht es sich geradezu von selbst, dass die Rechtmäßigkeit des Handelns vom Vorliegen einer Erlaubnis abhängt; teilweise ist es aber auch nachvollziehbar, wenn ein Bürger das Erfordernis einer Genehmigung nicht kennt.

Ein anderer Weg der Differenzierung wird besprochen mit einer Lösung, die an eine verwaltungsrechtliche Unterscheidung anknüpft.¹⁶ Es wird differenziert zwischen **präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt** und **repressiven Verboten mit Befreiungsvorbehalt**. Die komplizierte Begrifflichkeit soll darauf aufmerksam machen, dass Genehmigungserfordernisse unterschiedlich einsichtig sind. Will der

Staat lediglich ein an sich sozialadäquates Verhalten durch eine Genehmigungspflicht wegen potenzieller Gefahren kontrollierbar machen, so spricht man von einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Liegt hingegen ein grundsätzlich wertwidriges und daher verbotenes Verhalten vor, bei dem aber im Einzelfall eine Genehmigung vertretbar erscheint, so ist das Verbot repressiver Natur; das Genehmigungserfordernis ist Ausdruck eines Befreiungsvorbehalts. Im Fall des weniger einsichtigen Genehmigungserfordernisses bei einem präventiven Verbot soll die Unkenntnis als Tatumstandsirrtum behandelt werden. Dagegen sollen die Regeln des Verbotsirrtums zur Anwendung kommen, wenn der Täter gegen ein repressives Verbot verstoßen hat, bei dem es eher einsichtig ist, dass die Tat von Rechts wegen einer Genehmigung bedarf.

Dieser Lösungsansatz findet sich in einigen neueren Gerichtsentscheidungen.¹⁷ Am klarsten ist er in einer Entscheidung des BGH ausformuliert, die einen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz betrifft und die darin enthaltenen Verbote als repressiv einstuft.¹⁸ Es ist aber keineswegs so, dass sich die Rechtsprechung durchgängig dieses Ansatzes bedient.¹⁹ Das Echo in der Literatur ist unterschiedlich.²⁰

Sofern man diesen Lösungsansatz heranzieht, muss geklärt werden, welchen Charakter das Verbot aufweist, Schreckschusspistolen mit sich zu führen: präventiv oder repressiv?

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hatte die Unkenntnis des A von der Erlaubnispflicht als (vermeidbaren) Verbotsirrtum bewertet und ihn wegen

¹⁵ Vgl. zum Umgang mit dem Merkmal der Unvermeidbarkeit im Nebenstrafrecht *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 124 f.; *Neumann* (Fn. 9), § 17 Rn. 90; *Roxin* (Fn. 6), § 21 Rn. 10, 40 f.; aus der Rechtsprechung: OLG Oldenburg NSTZ-RR 1999, 122.

¹⁶ Vgl. zum Folgenden *Cramer/Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 17 Rn. 12 a.; *Neumann* (Fn. 9), § 17 Rn. 95; aus dem Verwaltungsrecht: *Maurer*, Verwaltungsrecht AT, 16. Aufl. 2006, § 9 Rn. 51–53.

¹⁷ BGH NSTZ 1993, 594, 595; BayObLG wistra 1992, 273; BayObLG NJW 1997, 1319, 1320.

¹⁸ BGH NSTZ 1993, 594.

¹⁹ Vgl. die Nachweise bei *Cramer/Sternberg-Lieben* (Fn. 16), Rn. 12 a.

²⁰ Vgl. zum Meinungsstand *Cramer/Sternberg-Lieben* (Fn. 16), Rn. 12 a.

vorsätzlichen unerlaubten Führens einer Schusswaffe zu einer Geldstrafe verurteilt. Das OLG Frankfurt am Main hob das Urteil mit der Begründung auf, dass ein Tatumstandsirrtum gegeben sei und daher lediglich eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung in Frage komme.

In seiner Begründung knüpft das Gericht unmittelbar an die eben erwähnte Entscheidung des BGH zum Kriegswaffenkontrollgesetz²¹ an und grenzt davon den vorliegenden Fall ab. Während das dort statuierte Verbot repressiver Natur sei, enthalte die hier relevante Vorschrift des Waffengesetzes ein präventives Verbot. Der Genehmigungsvorbehalt diene lediglich der „Durchsetzung des staatlichen Kontrollanspruchs“²². Das Unrecht erschöpfe sich in der Missachtung dieses Anspruchs. Vorsätzliches Handeln könne dem Täter nur angelastet werden, wenn er – jedenfalls im Wege einer Parallelwertung in der Laiensphäre – von einem solchen Kontrollanspruch des Staates ausgehe. Bleibe ihm der Erlaubnisvorbehalt in seiner sozialen Bedeutung verborgen, so bewerte er sein eigenes Tun als „unrechtsneutrales, sozialadäquates Verhalten“²³. Ihm könne allenfalls der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Bedeutung des Falles geht über das Nebenstrafrecht hinaus. Auch das **Hauptstrafrecht** enthält zahlreiche Vorschriften, welche die Strafbarkeit vom Fehlen einer Erlaubnis abhängig machen. Als Beispiele seien genannt: unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 StGB: ohne behördliche Erlaubnis), Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB: unbefugt), unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB: ohne die erforderliche Genehmigung).

Im Übrigen ist der Fall gut geeignet, sich (nochmals) mit den Grundlagen

der strafrechtlichen Irrtumslehre vertraut zu machen. Auch sollte man an ihm den **prüfungstechnischen Umgang mit Irrtumsproblemen** üben. Immer wieder zeigt sich in Klausuren das Phänomen, dass die Übersichtlichkeit der Prüfung verloren geht, wenn Irrtümer zu behandeln sind. Der straf-tatsystematische Prüfungsaufbau wird verlassen. Dargeboten wird ein essay-artiger Text über den Irrtum im Strafrecht und dessen rechtliche Folgen. Erst nach längeren Ausführungen klärt sich allmählich, welche Konsequenzen sich auf welcher Prüfungsebene für die Entscheidung des Falles ergeben.

Demgegenüber sei dringend empfohlen, strikt am straf-tatsystematischen Prüfungsaufbau festzuhalten.²⁴ Die Fehlvorstellung des Täters sollte an der ersten sachlich gebotenen Stelle angesprochen werden (z. B. im Rahmen der Prüfung des subjektiven Tatbestandes beim Merkmal des Vorsatzes). Zeigt sich, dass sich die Fehlvorstellung an dieser Stelle nicht auswirkt, so ist die straf-tatsystematische Prüfung fortzusetzen bis dahin, wo die Fehlvorstellung erneut aufgegriffen werden kann (etwa auf der Ebene der Schuld bei der Prüfung eines unvermeidbaren Verbotsirrtums).

Der vom OLG Frankfurt am Main aufgegriffene Lösungsansatz sollte in Fallprüfungen bei entsprechendem Anlass herangezogen werden, denn es zeichnet sich eine **Verstetigung der Rechtsprechung** ab.

Der Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass man nicht bei einer ganz allgemeinen Abgrenzung zwischen Tatumstands- und Verbotsirrtum stehen bleiben muss, sondern mit einer speziellen Begrifflichkeit arbeiten kann. Eine Spezifizierung der Dogmatik für einen bestimmten Bereich (hier: Tatbestände, deren Erfüllung vom Fehlen einer Genehmigung durch die Verwaltung ab-

²¹ BGH NSTz 1993, 594.

²² OLG Frankfurt am Main StV 2006, 191.

²³ OLG Frankfurt am Main StV 2006, 191.

²⁴ Hilfreich für eine straf-tatsystematische Einordnung der verschiedenen Irrtümer: *Heinrich* (Fn. 13), Rn. 1171.

hängt,) kann die Lösung schwieriger Probleme erleichtern.

Ob dieser Ansatz allerdings auch in der Sache den Vorzug verdient, ist zu bezweifeln. Doch damit sind wir bereits bei unserer

5. Kritik

Der Ansatz erleichtert die Handhabung der Irrtumskategorien nicht. Er führt lediglich zu einer **Problemverlagerung**. Auf seiner Grundlage müssen tatbestandlich eingebundene Erlaubnisvorbehalte daraufhin geprüft werden, ob ihnen ein präventives oder repressives Verbot zugrunde liegt. Das mag in eindeutigen Fällen noch leicht zu beurteilen sein. So wird man sicherlich zustimmen können, wenn die im Kriegswaffenkontrollgesetz enthaltenen Verbote als repressiv bezeichnet werden. In weniger eindeutigen Fällen bedürfte es jedoch einer aufwändigen Analyse der Gesetzgebung und einer Bewertung mit sehr vagen Kriterien: Ist „schweres Unrecht“²⁵ mit einem Befreiungsvorbehalt versehen worden oder „unrechtsneutrales, sozialadäquates Verhalten“²⁶ zwecks Ausübung staatlicher Kontrolle von der Einholung einer Genehmigung abhängig gemacht worden?

Auch im vorliegenden Fall ist das Ergebnis der Prüfung keineswegs so klar, wie das OLG vorgibt. Der Einordnung des Führens von Schreckschusswaffen als bloßes präventives Verbot ist entgegenzuhalten, dass der Große Senat des BGH in einer wichtigen Entscheidung zum schweren Raub²⁷ hervorgehoben hat, wie gefährlich mit Platzpatronen geladene Schreckschusswaffen für das Leben und die Gesundheit anderer sein können. Die Entscheidung hat zu einer deutlichen Erschwerung der Strafandrohung bei Raubtaten unter Verwendung solcher Waffen geführt. Das ist schwerlich zu vereinbaren mit einer Kennzeichnung

des Führens solcher Waffen als „unrechtsneutrales, sozialadäquates Verhalten“²⁸.

Wir wollen nicht bestreiten, dass es nötig ist, in Fällen fehlender Kenntnis von einer Erlaubnispflicht bei der Heranziehung strafrechtlicher Irrtumskategorien zu differenzieren und dabei auch die Plausibilität des Verbots zu berücksichtigen. Das dafür geeignete Kriterium ist aus unserer Sicht das Merkmal der Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums.²⁹ Es ermöglicht eine flexible Lösung, die nicht nur die Überzeugungskraft des Verbots, sondern auch individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters einbezieht.

Die Lösung des OLG Frankfurt am Main führt dagegen zu Irritationen im Umgang mit den Irrtumskategorien, indem sie ein normatives Merkmal, das sich auf die Gesamttat bezieht, wie ein normatives Teilelement einer Straftat nach den Regeln des Tatumstandsirrtums behandelt. Auch ist die Lösung allzu schematisch. Sie verwendet für eine Differenzierung allein eine ganz allgemeine Einordnung von Verboten und lässt keinen Spielraum für eine Prüfung des individuellen Vermögens, Unrechtseinsicht zu erlangen.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Jakob Braeuer zugrunde.)

²⁵ OLG Frankfurt am Main StV 2006, 191.

²⁶ OLG Frankfurt am Main StV 2006, 191.

²⁷ BGHSt 48, 197; vgl. dazu Famos Juni 2003 (Schreckschusswaffen-Fall).

²⁸ OLG Frankfurt am Main StV 2006, 191.

²⁹ Vgl. dazu die Nachweise in Fn. 16.